

# **Satzung des Tennisclub Gettorf e.V.**



**(beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 15.06.2023)**

## **Präambel:**

Die Regelungen dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Unabhängig vom Geschlecht der in dieser Satzung angesprochenen Personen wird in den nachfolgenden Paragraphen nur die männliche Bezeichnung verwendet. Jede Person hat jedoch entgegen der Formulierung dieser Satzung Anspruch auf eine Anrede, die ihrem Geschlecht entspricht.

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Gettorf e.V.“ und hat seinen Sitz in Gettorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports in der Gemeinde Gettorf, insbesondere der Bau und die Unterhaltung der hierfür erforderlichen Sportanlagen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
2. b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
3. c) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
4. d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
5. e) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
6. f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
7. g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
8. h) Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein fördert die Jugendarbeit seiner Mitglieder im Sinne der Deutschen Sportjugend im Deutschen Sportbund.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitglieder, Mitgliedschaft**

Der Verein kennt:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder
- c) Fördermitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist ordentliches Mitglied, die jüngeren Mitglieder sind jugendliche Mitglieder.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Mitglieder die geschäftsunfähig sind, haben kein Stimmrecht.

Jugendliche Mitglieder sind in der Jugendversammlung stimmberechtigt.

Fördermitglieder sind Mitglieder, die nicht aktiv am Sportbetrieb teilnehmen. Sie dürfen an allen anderen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

Die Ehrenmitgliedschaft kann für außerordentliche Verdienste um den Verein verliehen werden. Über die Verleihung entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Schriftform oder Textform an den Vorstand zu richten.

Der Antrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder eines Geschäftsunfähigen ist von den gesetzlichen Vertretern zu stellen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beschlussfassung.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein ist nicht gegeben. Die Aufnahme darf jedoch nur verweigert werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

## **§ 6 Aufnahmegebühr**

Die Mitgliederversammlung kann über die Erhebung und Ausgestaltung einer Aufnahmegebühr Beschluss fassen.

Über Anträge auf Ermäßigung der Aufnahmegebühren entscheidet der Vorstand.

## **§ 7 Beiträge, Umlagen, Gemeinschaftsdienst**

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Es können für die in § 4 genannten verschiedenen Gruppen von Mitgliedern verschieden hohe Beiträge festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. Die Beiträge werden in einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Zeitabstand per Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen. Der volle Mitgliedsbeitrag ist von Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zu zahlen.

Der Vorstand ist berechtigt, eine Beitragsordnung – die nicht Bestandteil der Satzung ist – zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung Umlagen festsetzen.

Über Anträge auf Ermäßigung des Beitrages (und/oder der Umlagen) entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied ist zum Gemeinschaftsdienst verpflichtet. Über den Umfang, die Höhe der Ersatzleistung und die weitere Ausgestaltung beschließt die Mitgliederversammlung. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Fördermitglieder sind von dieser Regelung ausgenommen.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt (Kündigung) ist dem Vorstand in Schriftform oder Textform zu erklären. Er ist jederzeit zum Ende des laufenden oder eines späteren Quartals zulässig.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vorstand gem. § 26 BGB

Alle Organmitglieder müssen ordentliche Mitglieder sein.

## **§ 10 Mitgliederversammlung, Beschlüsse und Wahlen**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter einzuberufen und zu leiten, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Einmal jährlich hat eine Jahreshauptversammlung stattzufinden.

Der Termin einer jeden Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens 8 Wochen vor Versammlungsbeginn bekannt zu geben. Anträge, die auf der Versammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand 4 Wochen vor Versammlungsbeginn schriftlich vorliegen. Einberufung und Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Dies hat zu geschehen, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder es schriftlich wünscht.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Es wird durch Handzeichen abgestimmt.

Satzungsänderungen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BGB bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. In der Tagesordnung, die insoweit 14 Tage vorher bekannt gegeben sein muss, ist der Antrag auf Satzungsänderung genau zu bezeichnen.

Über Änderungen des Vereinszwecks nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Bei mehreren Wahlvorschlägen kann auf Antrag geheim abgestimmt werden.

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die auf der folgenden Versammlung zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftwart zu unterschreiben.

Die Mitgliederversammlung kann real oder virtuell im Onlineverfahren in einem nur für Mitglieder mit persönlichen Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort gesicherten Chat-Room erfolgen. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber im pflichtgemäßen Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten email unmittelbar vor der Versammlung, maximal 24 Stunden davor, bekannt gegeben.

## **§ 11 Der Vorstand**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzungsbestimmungen und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und Kassenwart
- c) dem stellvertretenden Vorsitzenden und Sportwart Jugend
- d) dem stellvertretenden Vorsitzenden und Sportwart für Herren
- e) dem stellvertretenden Vorsitzenden und Sportwart für Damen
- f) dem Schriftwart
- g) dem Beauftragten für Freizeit Jugend
- h) dem Beauftragten für Mitgliedergewinnung
- i) dem Beauftragten für Mitgliederbindung
- j) dem Beauftragten für Clubhausbewirtschaftung
- k) dem Beauftragten für Technik, Platz und Anlagenpflege
- l) dem Beauftragten für Digitalisierung
- m) dem Beauftragten für Soziale Medien, Presse und Marketing
- n) dem Beauftragten für Kommunikation und Struktur

Die Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder zu c) und g)) erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Jedes Vorstandsmitglied wird für die Dauer von 2 Jahren, mindestens bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl gemäß dieser Satzung gewählt. Zuständig für die Wahl der Vorstandsmitglieder zu c) und g) ist die Jugendversammlung. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Die Vorstandsmitglieder zu b), d), f), h), j), l) und n) scheiden in Kalenderjahren mit ungerader Zahl aus; die Vorstandsmitglieder zu a), c), e), g), i), k), und m) in Kalenderjahren mit gerader Zahl.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus oder wurde auf der letzten Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vorstands nicht gewählt, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger bzw. ein kommissarisches Vorstandsmitglied bestimmen.

Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist, durch den Kassenwart, einberufen. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung anzuberaumen.

Der Vorstand entscheidet, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind.

Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

Die Vorstandssitzungen können real oder virtuell im Onlineverfahren in einem nur für Vorstandsmitglieder mit persönlichen Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort gesicherten Chat-Room erfolgen. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten email unmittelbar vor der Sitzung, maximal 24 Stunden davor, bekannt gegeben.

## **§ 11 a – Vorstand gem. § 26 BGB**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind vertretungsberechtigt, wenn mindestens zwei von ihnen gemeinsam handeln. Die Vertretungsmacht der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder ist in der Weise beschränkt, dass

- a) sie bei Rechtsgeschäften von mehr als 3000 Euro verpflichtet sind, die Zustimmung des Vorstandes einzuholen
- b) sie bei Rechtsgeschäften von mehr als 8000 Euro verpflichtet sind, die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen
- c) bei Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig ist

Die Beschränkung nach den Ziffern a) und b) bezieht sich nicht auf Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit laufenden und erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen wie insbesondere der jährlichen Platzpflege.

## **§ 12 Kassenführung**

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte eine einfache Buchführung zu führen und der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.

Der Kassenwart ist berechtigt, Zahlungen, zu denen der Verein rechtlich verpflichtet ist, ohne besonderen Vorstandsbeschluss zu leisten.

Der Vorstand hat der Jahreshauptversammlung einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen.

Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die die Kassenführung des laufenden Geschäftsjahres überprüfen und ihren Prüfungsbericht der nächsten Jahreshauptversammlung vorlegen. Für den Fall, dass ein oder beide Kassenprüfer nicht an der Kassenprüfung teilnehmen können, ist vorsorglich ein Ersatzkassenprüfer zu wählen. Ein Kassenprüfer scheidet in jedem Jahr aus. Wiederwahl ist nicht zulässig.

## **§ 13 Ausschluss**

Der Vorstand kann folgende Disziplinarmaßnahmen treffen:

- a) Ermahnung
- b) Ausschluss

Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf Gehör.

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Dazu zählen auch die Schädigung der Interessen des Vereins sowie die wiederholte Nichterfüllung von Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Ein Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn ein Mitglied

- grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
- sich grob unsportlich verhält;
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch
  - Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
- gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **§ 14 Versicherung**

Die Mitglieder sind, nach Maßgabe der entsprechenden Bedingungen, in einer Sportunfall- und Haftpflichtversicherung, die der Landessportverband Schleswig-Holstein mit einem Versicherungsträger abgeschlossen hat, versichert.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins darf nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.



Die Bekanntgabe hat mindestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladung oder Einladung in Textform an jedes stimmberechtigte Mitglied zu erfolgen.

Der Beschluss der Auflösung bedarf einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes nach Deckung der Verbindlichkeiten etwa verbleibende Überschuss oder verbleibende Gegenstände sind in das Eigentum des Gettorfer Turnverein von 1889 e.V. zu übertragen. Ist diese Regelung nicht möglich, ist das Eigentum hieran auf die Gemeinde Gettorf zu übertragen mit der Auflage, die betreffenden Werte gemeinnützig für die Förderung des Sports in der Gemeinde Gettorf zu verwenden.

## **§ 16 Die Jugendversammlung**

Auf der Jugendversammlung, die jährlich vor der Jahreshauptversammlung abzuhalten ist:

- a) führt und verwaltet sich die Jugend des Vereins selbständig unter der Berücksichtigung der Grundsätze der Gemeinnützigkeit
- b) wählt die Vereinsjugend die Vorstandsmitglieder zu § 11 c) und g)
- c) wählt die Vereinsjugend den Vereinsjugendausschuss

Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Sie darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **§ 17 Datenschutz**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden

Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§ 18 Gültigkeit dieser Satzung**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15. Juni 2023 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Vormalige Satzungen werden mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgehoben.